

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 44300 — 3048/63 VI

Bonn, den 14. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 263. Sitzung am 29. November 1963 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.
2. Nach § 53 a wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Redakteure, Journalisten, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks berufsmäßig mitwirken, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil dieses Druckwerks oder einer zur Veröffentlichung in diesem Teil des Druckwerks bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt;
2. Intendanten, Sendeleiter und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Sendung oder einer zur Verbreitung im Rundfunk bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt; wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis nicht verweigert werden.

(2) Das Zeugnis darf nicht verweigert werden,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die der Veröffentlichung oder Sendung zugrunde liegende oder für diese Zwecke bestimmte Mitteilung durch eine mit Freiheitsstrafe im Höchstbetrag von nicht weniger als einem Jahr bedrohte Handlung erlangt oder durch andere verschafft worden ist, oder
2. wenn eine nach Abschnitt 1 bis 3, 9, 13, 16, 18, 20, 27 oder 28 des Zweiten

Teils des Strafgesetzbuchs oder nach den Bestimmungen des Atom- oder des Sprengstoffgesetzes als Verbrechen oder nach den §§ 84, 91, 93, 100 c, 186, 187 und 187 a des Strafgesetzbuchs als Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung Gegenstand der Untersuchung ist; das gleiche gilt, wenn eine nach Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) als Verbrechen oder in Verbindung mit § 100 c des Strafgesetzbuchs als Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung Gegenstand der Untersuchung ist. In den Fällen des § 186 des Strafgesetzbuchs darf das Zeugnis nur dann nicht verweigert werden, wenn wegen der Schwere oder der schweren Folgen der Ehrverletzung eine Aufklärung des Sachverhalts im öffentlichen Interesse oder zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten dringend geboten ist."

3. In § 56 wird nach „§§ 52, 53“ eingefügt „, 53 b“.
4. § 97 Abs. 5 wird gestrichen.
5. Nach § 97 werden folgende Vorschriften als §§ 97 a und 97 b eingefügt:

„§ 97 a

(1) Zu dem Zweck, die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder einer Rundfunksendung zu ermitteln, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern und Abbildungen unzulässig, die sich im Gewahrsam der nach § 53 b zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden. Das gleiche gilt, wenn die Beschlagnahme zu dem Zweck erfolgen soll, den Inhalt einer zur Veröffentlichung oder zur Sendung bestimmten oder ihr zugrunde liegenden Mitteilung festzustellen, nachzuweisen oder zu ermitteln.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern und Abbildungen in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 53 b Abs. 2 vorliegen.

(3) § 97 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 97 b

Sind Schriftstücke, Aufzeichnungen oder Gegenstände entgegen den Verboten der §§ 97, 97 a beschlagnahmt worden, so dürfen sie in der Hauptverhandlung nicht verwertet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Die Strafprozeßordnung macht in § 53 Abs. 1 Nr. 5 das Recht der Presse, das Zeugnis zu verweigern, davon abhängig, daß sich die Aussage auf den Urheber (Verfasser, Einsender, Gewährsmann) einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts bezieht und ein Redakteur der Druckschrift wegen dieser Veröffentlichung bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen.

Die Presse hat danach kein Zeugnisverweigerungsrecht schlechthin, wie es die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO genannten Personen besitzen. In den Fällen, in denen die Veröffentlichung als solche nicht strafbar ist oder in denen rechtliche oder tatsächliche Hindernisse der Bestrafung des Redakteurs entgegenstehen, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Diese gesetzliche Regelung ist unzulänglich und führt in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen, worauf auch in der Literatur schon wiederholt hingewiesen worden ist (vgl. Kohlhaas und Löffler in NJW 1958, S. 41 ff. und 1215 ff., Jagusch in NJW 1963, S. 177 ff.).

II.

Die Forderung der Presse, vor allem des Deutschen Presserats und des Deutschen Journalistenverbandes, das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht der Presse unter Beachtung des Artikels 5 des Grundgesetzes neu zu regeln, ist gerechtfertigt. Die geforderte Begrenzung der Zeugnispflicht steht im inneren Zusammenhang mit dem im übrigen unbestrittenen Recht der Presse auf Anonymität, das ein Bestandteil der Pressefreiheit ist. „Ihre staatspolitische Funktion als Kontrollorgan des öffentlichen Geschehens“ (Löffler NJW 1958, S. 1215) kann die Presse nur erfüllen, wenn sie ihre Informationsquellen nicht im Druckwerk zu nennen braucht. Andererseits erfordert das Recht auf Anonymität eine Sicherung der Öffentlichkeit und auch des einzelnen Bürgers gegen die sich hieraus ergebenden Gefahren eines Eingriffs in gleichwertige oder höherrangige Rechtsgüter. Daher ist es durch den Impressumzwang und durch die Verschärfung der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs eingeschränkt. Diese Schranken reichen aber auch aus. Es bedarf darüber hinaus nicht der weiteren Einschränkung der geltenden Regelung.

III.

Die Pflicht, vor Gericht als Zeuge auszusagen, ist eine allgemeine öffentlich-rechtliche Bürgerpflicht. Sie ist eines der wichtigsten Mittel der Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist die Begrenzung dieser

Pflicht zur Vermeidung von Kollisionen mit anderen gleich- oder höherwertigen Rechtsgütern. Es ist kein originäres Recht, sondern eine inhaltliche Schranke der allgemeinen Zeugnispflicht. Daher gehört das Zeugnisverweigerungsrecht zu dem Sachgebiet des gerichtlichen Verfahrens und somit zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Nr. 1 GG.

Die Einschränkung der Zeugnispflicht zugunsten der Presse ist nicht schon deswegen, weil die Presse beteiligt ist, eine presserechtliche Vorschrift. Sie ist es auch „standortsmäßig“ nie gewesen; das Berufsgeheimnis der Presse, das sogenannte Redaktionsgeheimnis, ist in seiner Auswirkung als Zeugnisverweigerungsrecht stets in den Verfahrensgesetzen geregelt worden.

IV.

Im einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

- a) Da das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse eine Auswirkung der in Artikel 5 GG verbürgten Pressefreiheit ist, kann es sich auch nur auf die Personen erstrecken, welche die Presse darstellen. Das sind neben dem Redakteur, dem Journalisten, dem Verleger, dem Herausgeber oder dem Drucker alle anderen Personen, die an der Herstellung oder Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift berufsmäßig beteiligt sind. Wer bloß gelegentlich eine Nachricht weitergibt oder ein Manuskript für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellt, gehört deswegen noch nicht zur Presse.
- b) Aus der Vorrangigkeit der Pressefreiheit gegenüber der Pflicht der Staatsanwaltschaft, gegen strafbare Handlungen einzuschreiten, und gegenüber der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Strafverfahren folgt, daß die Zeugnispflicht der Presse nicht davon abhängig sein kann, daß ein Redakteur der Druckschrift nicht bestraft werden kann. Deswegen darf auch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur unter der Voraussetzung entstehen, daß ein Redakteur bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen. Diese Einschränkung des geltenden Rechts wird daher fallengelassen.
- c) Aus denselben Erwägungen wie zu a) und b) kann es für die Entstehung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht darauf ankommen, ob die Veröffentlichung einen strafbaren Inhalt hat oder ob sie strafrechtlich unerheblich ist. Auch und vor allem bei Nachrichten oder anderen Veröffentlichungen nichtstrafbaren

Inhalts ist das Recht der Presse, ihre Informationsquelle zu verschweigen, vorrangig.

- d) Die Beschränkung der Zeugnispflicht muß auch für den Inhalt der Nachrichten oder Mitteilungen gelten, die noch nicht veröffentlicht sind. Die geltende Regelung, welche die Zeugnispflicht nur wegen der Fragen nach der Person des Urhebers einer Veröffentlichung einschränkt, berücksichtigt nicht, daß es der Presse freisteht, wann sie eine Einsendung für eine Veröffentlichung verwerten will. Daher darf sich die Zeugnispflicht auch nicht auf Fragen nach dem Urheber und dem Inhalt des noch nicht veröffentlichten Materials erstrecken.
- e) Mit der Einfügung der Worte „im redaktionellen Teil dieses Druckwerks“ bzw. „in diesem Teil des Druckwerks“ soll klargestellt werden, daß sich das Zeugnisverweigerungsrecht nur auf den redaktionellen Teil des Druckwerks bezieht.
- f) Aus der Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Presse folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Neuregelung für den Rundfunk. Eine unterschiedliche Behandlung von Presse und Rundfunk ist, soweit sie sich nicht aus der Sache ergibt, nicht gerechtfertigt.

Der zweite Halbsatz des bisherigen § 53 Abs. 1 Nr. 6 wird aus sprachlichen Gründen ohne Veränderung seines Inhalts neu gefaßt.

g) **Zu § 53 b Abs. 2 StPO**

Nach Artikel 5 Abs. 2 GG finden die Rechte der Presse ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. § 53 b Abs. 2 normiert die Voraussetzungen, unter denen das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse gegenüber höher- oder gleichwertigen Rechtsgütern zurücktreten muß.

Nr. 1 geht davon aus, daß illegale, z. B. durch Nötigung oder Erpressung erlangte Informationen nicht durch das Grundrecht der Pressefreiheit geschützt werden können. Deshalb darf das Zeugnis dann nicht verweigert werden, wenn die Veröffentlichung oder Sendung oder die zu diesem Zweck bestimmten Mitteilungen durch eine vorangegangene strafbare Handlung von erheblichem Unrechtsgehalt ermöglicht worden sind.

Nr. 2 zieht die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der zwischen den Erfordernissen einer freien Presse und denen der Strafverfolgung abzuwägen ist. Sie schränkt das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen ein, in denen bestimmte Verbrechen oder einzelne dem Staatsschutz oder dem Ehrenschatz dienende Vergehen Gegenstand der Untersuchung sind. Davon sollen jedoch strafbare Ehrverletzungen von geringerer Bedeutung ausgenommen

sein. Deshalb darf in den Fällen des § 186 StGB das Zeugnis nur dann nicht verweigert werden, wenn wegen der Schwere oder der schweren Folgen der Ehrverletzung eine Aufklärung des Sachverhalts im öffentlichen Interesse oder zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten dringend geboten ist. Die Bestimmung knüpft an den Wert an, dem die Presse selbst dienen will, nämlich an den Anspruch der Öffentlichkeit, in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse vollständig und richtig informiert zu werden. Dazu gehört in Angelegenheiten, die die Öffentlichkeit betreffen, die volle Aufklärung über die Hintergründe der in der Presse erhobenen Vorwürfe. Die darin zum Ausdruck kommende Einschränkung der Zeugnispflicht verwendet Begriffe, die dem Strafrichter aus seiner Praxis durchaus geläufig sind.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3**

Die Änderung zu § 56 ist eine redaktionelle Folge aus der Einfügung eines neuen § 53 b.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4 und 5**

a) **Zu § 97 a StPO**

Ebenso wie das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse und des Rundfunks soll auch das Beschlagnahmerecht gegenüber Presse und Rundfunk in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wäre unvollständig, wenn durch Beschlagnahme von Schriftstücken das ermittelt werden könnte, was auszusagen der Zeuge verweigern könnte. Die Beschlagnahme soll deshalb grundsätzlich entsprechend der Zeugnispflicht eingeschränkt werden. Nur dann, wenn sich die fraglichen Schriftstücke in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt befinden, soll der Schutz der Presse und des Rundfunks vor Beschlagnahme umfassender sein.

Die Miterwähnung von Tonträgern und Abbildungen ist eine durch die Entwicklung der Technik notwendige Ergänzung.

Absatz 3 bezweckt klarzustellen, daß der Schutz gegen Beschlagnahme dann nicht gilt, wenn der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigte selbst Beschuldigter ist oder wenn die anderen Voraussetzungen des § 97 Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

b) **Zu § 97 b StPO**

Der vorgeschlagene § 97 a Abs. 1 macht das Beschlagnahmeverbot davon abhängig, daß die zu beschlagnahmenden Gegenstände sich im Gewahrsam der nach § 53 b zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von

§ 53 b Abs. 2 vorliegen. Auf diese Voraussetzungen verweist § 97 a Abs. 2 unmittelbar. Ob sie gegeben sind, wird sich im Ermittlungsverfahren oft nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Daher ist mit einer Zunahme unzulässiger Beschlagnahmen zu rechnen. Die Ausscheidung der auf diese Weise erlangten Beweismittel in der oft erst die endgültige Klärung erlaubenden Hauptverhandlung muß durch ein Verwertungsverbot sichergestellt werden, dessen Verletzung die Revision begründet.

Für § 97 liegt die Verletzung des Beschlagnahmeverbotes nicht so nahe wie für § 97 a, doch kann das Verwertungsverbot wohl nicht auf die Fälle des § 97 a beschränkt bleiben.

4. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

5. Zu Artikel 3

Ein Bedürfnis, das Inkrafttreten des Gesetzes hinauszuschieben, ist nicht ersichtlich. Daher kann das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

V.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ändert.

Auffassung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hält es für angebracht, daß die Vorschriften des Strafverfahrensrechts über das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeprivileg für Presse und Rundfunk den gewandelten Vorstellungen über die öffentliche Aufgabe der Presse angepaßt werden. Sie stimmt daher grundsätzlich dem Anliegen des Entwurfs zu. In Übereinstimmung mit der Entschließung des Bundesrates vom 29. November 1963 würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeprivileg für Presse und Rundfunk noch im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Drucksache IV/178 — neu geregelt werden könnten.

Im einzelnen nimmt die Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu den Eingangsworten

Es erscheint nicht gerechtfertigt, das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz vorzusehen. Die Strafprozeßordnung ist kein Zustimmungsgesetz. In dem Entwurf ist auch keine Regelung enthalten, die nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nur mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 53 b StPO)

a) Der Entwurf des Bundesrates sieht mit Recht vor, daß das Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur für Fragen über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Mitteilung, sondern auch über deren Inhalt zugebilligt wird. Es ist jedoch zu eng, wenn verlangt wird, daß die Mitteilung als solche zur Veröffentlichung bestimmt sein muß. Die Eigenart der journalistischen Tätigkeit bringt es mit sich, daß nicht selten Mitteilungen an die Presse nur in wesentlich verkürzter oder veränderter Form veröffentlicht werden. Es bleibt auch bei der vom Bundesrat gewählten Fassung offen, ob der Informant oder ein Redaktionsangehöriger eine Mitteilung zur Veröffentlichung bestimmen kann.

Um diese Fragen in eindeutiger Weise zu klären, wird vorgeschlagen, in § 53 b Abs. 1 Nr. 1 StPO die Worte „einer zur Veröffentlichung in diesem Teil des Druckwerks bestimmten Mitteilung“ zu ersetzen durch die Worte „einer zur Veröffentlichung in diesem Teil gegebenen oder als Material dazu dienenden Mitteilung“.

b) Zu § 53 b Abs. 1 Nr. 2 StPO wird wegen der gebotenen Gleichbehandlung des Ton- und

Fernseh-Rundfunks mit der Presse vorgeschlagen, den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personenkreis der für die Presse vorgesehenen Regelung anzugleichen und bei Werbesendungen das Zeugnisverweigerungsrecht auszuschließen. Daß der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, kann nur Anlaß sein, das Zeugnisverweigerungsrecht über seine Person auszuschließen, nicht aber hinsichtlich der übrigen Tatsachen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt.

Die Vorschrift sollte daher folgende Fassung erhalten:

„2. Redakteure, Journalisten, Intendanten, Sendeleiter und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Sendungen des Ton- oder Fernseh-Rundfunks berufsmäßig mitwirken, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Sendung, die nicht Werbesendung ist, oder einer zu einer solchen Sendung gegebenen oder als Material dazu dienenden Mitteilung und über deren Inhalt; wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden.“

c) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die durch Artikel 5 GG gewährleistete Pressefreiheit nicht ein uneingeschränktes, umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht und eine entsprechende Beschlagnahmefreiheit zur Folge hat. Es ist vielmehr zwischen den Erfordernissen einer freien Presse und den Belangen der Strafrechtspflege abzuwägen und ein Ausgleich zu finden.

Der Entwurf des Bundesrates geht zutreffend davon aus, daß das Grundrecht der Pressefreiheit ein Zeugnisverweigerungsrecht nicht in den Fällen rechtfertigt, in denen eine Mitteilung an die Presse durch eine Straftat von nicht unerheblichem Gewicht ermöglicht worden ist.

Die vom Bundesrat vorgenommene Grenzziehung führt mit Recht bei Straftaten wie Nötigung, Diebstahl, Unterschlagung, schwerer Bestechlichkeit und aktiver Bestechung zum Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts. Sie läßt dieses Recht jedoch unberührt bei der einfachen Bestechlichkeit der Beamten, für die § 331 StBG höchstens Gefängnis bis zu 6 Monaten vorsieht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die einfache Bestechlichkeit nichtbeamteter Personen nach § 2 der

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden kann. Eine unterschiedliche Behandlung der beiden Tatbestände hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie sollte dadurch vermieden werden, daß nur die Straftaten zum Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts führen, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 2 Jahren bedroht sind. Daß durch diese Änderung des Höchstmaßes weitere Straftaten in den Bereich des Zeugnisverweigerungsrechts einbezogen werden, kann angesichts der geringen Bedeutung der in Betracht kommenden Taten für die Presse hingenommen werden.

Die in dem Entwurf gewählte Fassung, daß die Mitteilung durch eine Straftat „erlangt oder durch andere verschafft“ sein muß, könnte zu Zweifeln über den Anwendungsbereich der Vorschrift Anlaß geben. Es bleibt insbesondere zweifelhaft, ob auch die Fälle erfaßt werden, in denen der Presse eine Mitteilung unter Bruch einer strafrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht gegeben wird. In Übereinstimmung mit der Begründung zu dem Entwurf des Bundesrates sollte daher zum Ausdruck gebracht werden, daß das Zeugnisverweigerungsrecht auch dann entfällt, wenn die Mitteilung durch eine Straftat „ermöglicht“ worden ist.

§ 53 b Abs. 2 Nr. 1 StPO sollte demnach wie folgt gefaßt werden:

„1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die in Betracht kommende Mitteilung durch eine Handlung erlangt oder ermöglicht worden ist, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren bedroht ist, oder“.

Das Interesse der Presse am Schutz ihrer Informationsquellen muß aber auch dann zurücktreten, wenn es der den Organen der Strafrechtspflege anvertraute Schutz höherer Rangiger Rechtsgüter erfordert. Die Bundesregierung teilt die in dem Entwurf des Bundesrates zum Ausdruck kommende Ansicht, daß bei mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechen im Interesse der Allgemeinheit, aber auch des Verletzten, die Belange der Strafrechtspflege den Vorrang haben müssen. Sie empfiehlt jedoch, sich auf diejenigen Tatbestände zu beschränken, denen schon bisher der Gesetzgeber eine besondere Bedeutung beigemessen hat. Hierbei handelt es sich um die Fälle der besonders schweren Kriminalität, für die der Gesetzgeber lebenslange oder zeitige Zuchthausstrafe im gesetzlich zulässigen Höchstbetrag angedroht hat, sowie um einige andere Verbrechen, für die eine Pflicht zur Anzeige im Sinne des § 138 StGB besteht.

Ein Ausschluß des Zeugnisverweigerungsrechts für die Fälle, in denen Vergehen nach den §§ 84, 91 und 93 StGB Gegenstand der Untersuchung sind, wird nicht befürwortet. Die praktische Bedeutung dieser Vergehen ist, gemessen an der Zahl der Aburteilungen in den letzten Jahren, nicht so groß, als daß es angesichts der Bedeutung der Pressefreiheit gerechtfertigt wäre, hier das Zeugnisverweigerungsrecht zu versagen. In den Fällen des § 100 c StGB ist jedoch die für das Wohl der Bundesrepublik eintretende Gefährdung die gleiche wie in den Fällen des vorsätzlichen Landesverrats. Deshalb folgt die Bundesregierung hier dem Entwurf des Bundesrates.

Die Bundesregierung stimmt im Hinblick auf die in Artikel 5 Abs. 2 GG dem Ehrenschatz beigelegte Bedeutung dem Vorschlag des Bundesrates zu, die Ehrverletzungsdelikte nach den §§ 186, 187, 187 a StGB in den Ausnahmekatalog aufzunehmen.

Die abstrakte Grenzziehung durch den Gesetzgeber befreit den Richter nicht davon, den vom Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verhältnismäßigkeit entwickelten Grundsätzen Rechnung zu tragen, soweit der konkrete Fall dazu Anlaß bietet.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 53 b Abs. 2 Nr. 2 StPO wie folgt zu fassen:

„2. wenn Gegenstand der Untersuchung ist

- a) ein Verbrechen, das mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist,
- b) ein anderes Verbrechen, das die Pflicht zur Anzeige im Sinne des § 138 des Strafgesetzbuchs begründet,
- c) ein Vergehen nach § 100 c des Strafgesetzbuchs oder eine nach Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) in Verbindung mit § 100 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs als Verbrechen oder in Verbindung mit § 100 c des Strafgesetzbuchs als Vergehen mit Strafe bedrohte Handlung oder
- d) ein Vergehen nach den §§ 186, 187 und 187 a des Strafgesetzbuchs, in den Fällen des § 186 des Strafgesetzbuchs jedoch nur dann, wenn wegen der Schwere oder der schweren Folgen der Ehrverletzung eine Aufklärung des Sachverhalts im öffentlichen Interesse oder zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten dringend geboten ist.“

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 56 StPO)

In die hier vorgenommene redaktionelle Anpassung des § 56 sollte auch § 53 a einbezogen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§§ 97 a, 97 b StPO)

- a) In den Kreis der nach § 97 a vor Beschlagnahme geschützten Gegenstände müssen im Hinblick auf einige Tatbestände des materiellen Rechts (z. B. die §§ 84, 93, 95, 96, 96 a, 97 und 110 StGB) auch die „Darstellungen“ einbezogen werden.

Nach der vom Bundesrat zu § 97 a Abs. 1 StPO beschlossenen Fassung wäre die Beschlagnahme von Schriftstücken nicht ausgeschlossen, wenn mit ihr der Gewährsmann einer zur Veröffentlichung bestimmten Mitteilung ermittelt werden soll. Dieser Unterschied gegenüber dem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 b sollte vermieden werden. Es empfiehlt sich deshalb, durch eine Bezugnahme auf § 53 b Übereinstimmung im Umfang von Beschlagnahmeverbot und Zeugnisverweigerungsrecht herzustellen.

§ 97 a Abs. 1 StPO sollte hiernach folgende Fassung erhalten:

„(1) Die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen, die sich im Gewahrsam der nach § 53 b zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden, ist unzulässig, wenn sie bezwecken soll, Tatsachen zu ermitteln, festzustellen oder nachzuweisen, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 b Genannten erstreckt.“

- b) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Regelung des § 97 a Abs. 2 StPO nicht im

Interesse der Pressefreiheit geboten ist. Von Bedeutung erscheint jedoch eine genaue Prüfung der Voraussetzungen, bevor eine Beschlagnahme in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt angeordnet wird. Diese Prüfung sollte wegen der möglicherweise weitreichenden Folgen einer solchen Beschlagnahme für das betroffene Unternehmen dem Richter vorbehalten werden.

Statt des vom Bundesrat vorgeschlagenen § 97 a Abs. 2 sollte deshalb dem § 98 Abs. 1 StPO folgender Satz hinzugefügt werden:

„Zu den in § 97 a Abs. 1 bezeichneten Zwecken darf die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern, Abbildungen und Darstellungen in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nur durch den Richter angeordnet werden.“

- c) Ein gesetzliches Verwertungsverbot im Sinne des vorgeschlagenen § 97 b StPO hält die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Praxis für entbehrlich. Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, daß die entgegen dem Verbot des § 97 StPO beschlagnahmten Gegenstände in der Hauptverhandlung nicht verwertet werden dürfen und daß ihre unzulässige Verwertung die Revision begründet (vgl. zuletzt BGHSt 18, 227). Die Bundesregierung spricht sich daher für die Streichung des § 97 b StPO aus.